

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Politische und rechtliche Initiativen der Bundesregierung gegenüber den Nutznießern der NS-Zwangsarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag erklärt, daß die unter dem NS-Regime zu leistende Zwangsarbeit NS-Unrecht war, das zu entschädigen ist. Er fordert die Bundesregierung auf, die bislang praktizierte Auffassung aufzugeben, Zwangsarbeit falle nicht unter NS-Unrecht, sondern sei eine Kriegshandlung gewesen, die als Reparationsanspruch erst nach Abschluß eines Friedensvertrages realisiert werden kann.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich die ihr möglichen politischen und rechtlichen Schritte zu unternehmen, die Nutznießer der Zwangsarbeit unter der NS-Herrschaft und ihre Rechtsnachfolger – insbesondere Firmen – zu einer Zahlung von Entschädigungsleistungen an die ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter zu bewegen. Diese Zahlungen sollen in angemessener Höhe entweder direkt an diesen Personenkreis oder in eine zu errichtende Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“ gezahlt werden.
3. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 1986 „Entschließung zu Entschädigungsleistungen für ehemalige Sklavenarbeiter der deutschen Industrie“ (Dok. B 2-1475/85/rev.) und fordert die Bundesregierung auf, entsprechend dieser Entschließung gegenüber den Nutznießern der NS-Zwangsarbeit tätig zu werden.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches auf, bei allen Bundesunternehmen und Unternehmen mit Bundesbeteiligung, deren Rechtsvorgänger von der Zwangsarbeit unter der NS-Herrschaft profitiert haben, ihren Einfluß geltend zu machen und auf eine unverzügliche Entschädigung der dort früher eingesetzten Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter zu drängen.
5. Der Deutsche Bundestag richtet eine Aufforderung an die Kommunen, sofern sie selbst von der NS-Zwangsarbeit profitiert

haben, ebenfalls Mittel in eine zu errichtende Bundesstiftung einzuzahlen.

Bonn, den 6. Juni 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat einen Gesetzentwurf – Drucksache 11/4704 – vorgelegt, der die Einrichtung einer Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“ zum Ziel hat.

Diese Stiftung soll berechtigt sein, auch Zahlungen von Dritten – vor allem ehemaligen Firmen, die außer dem NS-Staat von der Zwangsarbeit profitiert haben – entgegenzunehmen, um damit das Stiftungsvermögen zu sichern.

In ein Stiftungsgesetz kann aber keine Zahlungsverpflichtung für ehemalige Nutznießer der Zwangsarbeit aufgenommen werden. Darum ist es notwendig, daß die Bundesregierung die ihr heute noch möglichen politischen und rechtlichen Schritte unternimmt, entsprechende Zahlungen zu veranlassen.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung, die sich durch das Londoner Schuldenabkommen gehindert sieht, Entschädigungsleistungen an ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter vorzunehmen, hat das Europäische Parlament in der Entschließung vom 16. Januar 1986 „eine klare moralische und rechtliche Verpflichtung der Firmen, die Sklavenarbeiter beschäftigt haben“ gesehen, „Entschädigungsleistungen zu zahlen“.

Die Entschließung erhebt die nachdrückliche Forderung, einen Fonds für Entschädigungszahlungen an die Opfer der Zwangsarbeit einzurichten.

Der Hinweis der Bundesregierung auf das Londoner Schuldenabkommen, das angeblich eine Entschädigung für Zwangsarbeit erst nach Abschluß eines Friedensvertrages erlaubt, ist nicht haltbar, hat doch die Bundesregierung in mehreren Globalabkommen, die erst nach Abschluß des Londoner Schuldenabkommens vertraglich entstanden sind, bereits an mehrere Weststaaten Entschädigungszahlungen – die z. T. auch an Zwangsarbeitsoffer gegangen sind – vorgenommen.

Darüber hinaus erscheint es entschädigungsrechtlich unhaltbar, z. B. die Verschleppung in ein KZ und den KZ-Aufenthalt als entschädigungspflichtige NS-Unrechtsmaßnahme im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes zu behandeln, die Verpflichtung zur Zwangsarbeit in diesem KZ – oder wie häufig praktiziert, auf Anfrage von Firmen außerhalb der KZ – aber als Kriegsunrecht einzustufen, das reparationsrechtlich gewertet wird. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung sind aufgerufen, in diesem Punkt die bisherige Praxis aufzugeben, so wie sie im Jahr 1988 die bisherige Haltung gegenüber der Zwangssterilisation nach dem NS-Erbgesundheitsgesetz überwunden haben.

Die Bundesregierung hat ferner zu klären, inwieweit sie aufgrund der Tatsachen rechtliche oder außerrechtliche Schritte für geeignet hält, wie diejenigen, die außer dem NS-Staat von der Zwangsarbeit profitiert haben, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den ehemaligen Zwangsarbeitern/innen erfüllen können.

Insbesondere wird man von der Bundesregierung erwarten können, daß sie in den Unternehmen, auf die sie maßgeblichen Einfluß über eine entsprechende Bundesbeteiligung hat, initiativ wird. Beispielhaft seien hier die ehemaligen reichseigenen „Hermann-Göhring-Werke“, die als Bundesunternehmen später zum „Salzgitter-Konzern“ umgewandelt wurden, genannt. Seit Jahren mahnt hier der Gesamtbetriebsrat eine entsprechende Initiative der Bundesregierung an.

Die Bundesregierung ist auch nicht rechtlich oder politisch daran gehindert, in beschriebener Weise tätig zu werden. In ihrer Unterrichtung vom 31. Oktober 1986 (Drucksache 10/6287, S. 48) führt sie zum Londoner Schuldenabkommen (LSchA) aus:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist daran gebunden. Sie durfte davon nur im Rahmen der Entschädigung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts abweichen (...).“

Indem NS-Zwangsarbeit unter das Entschädigungsrecht gefaßt wird – die Ausnahme dürfte dabei die Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen bilden, die am ehesten als Kriegshandlung identifizierbar wäre –, wären die Bedingungen des Londoner Schuldenabkommens erfüllt.

Darüber hinaus macht die Bundesregierung als Hinderungsgrund das auch moralisch zweifelhafte und wohl wesentlich fiskalisch motivierte Argument einer befürchteten „Sogwirkung“ geltend:

„Jede vom LSchA abweichende Regelung wäre präjudizierend, z. B. für Forderungen von Kriegsoffern osteuropäischer Staaten und für die elf mit westeuropäischen Staaten geschlossenen Wiedergutmachungsabkommen (...).“ (ebenda).

